



Württembergischer

Radsportverband e.V.

Ehrungsordnung

Stand 14.3.2009

Württembergischer Radsportverband e.V.

Ehrungsordnung

§ 1

Der Württembergische Radsportverband kann Angehörige seiner Mitgliedsvereine sowie Persönlichkeiten in Würdigung besonderer Verdienste und Engagement um die Förderung des Radsports ehren:

1. Durch Verleihung

der **Verdienstnadel** nach mindestens 6 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit in Ämtern des Verbandes, des Bezirks und/oder im Verein,

der **Ehrennadel in Silber** nach Verleihung der Verdienstnadel und mindestens 12 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit in Ämtern des Verbandes, im Vorstand des Bezirks und/oder im Verein oder auf Grund anderer außerordentlicher Verdienste um den Radsport,

der **Ehrennadel in Gold** nach Verleihung der Ehrennadel in Silber und mindestens 18 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit in Ämtern des Verbandes, im Vorstand des Bezirks und/oder im Verein oder auf Grund anderer außerordentlicher Verdienste um den Radsport,

der **Ehrenmedaille in Silber** nach Verleihung der Ehrennadel in Gold und weiterer angemessener ehrenamtlicher Tätigkeit in Ämtern des Verbandes oder im Vorstand des Bezirks,

der **Ehrenmedaille in Gold** nach Verleihung der Ehrenmedaille in Silber und weiterer angemessener ehrenamtlicher Tätigkeit in Ämtern des Verbandes.

2. Durch Ernennung

zu **Ehrenmitgliedern** des Württembergischen Radsportverbandes und Auszeichnung mit der Ehrenurkunde für Ehrenmitglieder,

zu **Ehrenpräsidenten** des Württembergischen Radsportverbandes.

Langjährige Mitglieder, die sich um den Württembergischen Radsportverband und den Radsport außerordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern des Württembergischen Radsportverbandes ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Ehrenurkunde bestätigt. Voraussetzung ist in der Regel eine mehrjährige Funktion im Präsidium des Württembergischen Radsportverbandes.

§ 2

1. Mitgliedern können die Ehrungen nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge verliehen werden. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

2. Nichtmitgliedern, Vertretern einer Behörde oder Ausländern kann dagegen in besonderen Fällen, wenn sie sich als Förderer des Radsports erwiesen haben, sofort eine höhere Auszeichnung verliehen werden.
3. Radsportlerinnen und Radsportler (Aktive, Junioren) die in vom Verband betriebenen Wettbewerben besondere Leistungen vollbracht haben, können ebenfalls mit den unter § 1 aufgeführten Auszeichnungen geehrt werden.

In der Regel ist nachstehender Verleihungsmodus für Meisterschaften maßgeblich:

- a) Bei Erringung einer Deutschen Meisterschaft - die Ehrennadel in Silber,
- b) bei mehrmaligem Erringen einer Deutschen Meisterschaft oder bei Erringung eines 1. Platzes bei Europameisterschaften oder Teilnahme an Weltmeisterschaften und olympischen Spielen - die Ehrennadel in Gold,
- c) bei Erringung eines 1., 2. oder 3. Platzes bei Weltmeisterschaften oder olympischen Spielen - die Medaille in Silber, im Wiederholungsfall in Gold.

Jedoch wird im Wiederholungsfall die gleiche Auszeichnung (Medaille in Gold) nur einmal an dieselbe Person verliehen, auch dann, wenn diese mehrere Erfolge gleicher Art errungen hat.

- d) In Ausnahmefällen können auch Sportler geehrt werden, die keine Platzierungen nach a) bis c) erreicht haben, aber dauerhaft überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.
4. Das Präsidium ehrt Schüler und Jugendliche, die Platzierungen nach Ziff. 3 a) bis c) erreichen.

§ 3

1. Zuständiges Organ für die Verleihung aller Auszeichnungen ist das Präsidium. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandstag, die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag oder den Verbandsausschuss.
2. Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium besitzen der Verbandsausschuss, die Bezirke und Vereine. Die Vorschläge müssen genaue Personal- und Vereinsangaben sowie eine Begründung in Kurzgefasster Form für die beantragte Ehrung enthalten. Vorschläge eines Vereins müssen mit einer Stellungnahme des Bezirks eingereicht werden.
3. Ehrungsanträge sind unter Verwendung des vorgesehenen Vordrucks und mindestens 6 Wochen vor der geplanten Ehrung auf der Geschäftsstelle einzureichen.
4. In Einzelfällen kann das Präsidium abweichend von den Regelungen der §§ 1 und 2 entscheiden.

§ 4

Das Präsidium kann, wenn es dies als notwendig und zweckmäßig erachtet, einen Ehrenausschuss zur Bearbeitung der anfallenden Aufgaben bestellen.

§ 5

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind der Beitragspflicht an den Verband entbunden und haben zu allen vom Verband durchgeführten Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 6

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in würdiger Form erfolgen. Dies kann auf dem Verbandstag, einem Bezirkstag oder im Rahmen einer besonderen Veranstaltung durch ein Mitglied des Präsidiums des WRSV oder seinen Unterorganisationen erfolgen.

§ 7

Ehrungen und Verleihungen können vom Verbandstag aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen worden sind. In besonders drastischen Fällen (ehrenrührige Angelegenheiten) kann das Präsidium sofort eine Entscheidung treffen, um nachträglich vom Verbandstag die Bestätigung einzuholen.

Diese Ehrenordnung wurde am 14. März 2009 vom Verbandsausschuss in Notzingen beschlossen.